



Jahrgang 2019

Kundgemacht am 21. Mai 2019

62. Festlegung einer längeren Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kaunertal

62. Verordnung der Landesregierung vom 17. April 2019, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kaunertal festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 144/2018, wird verordnet:

§ 1

Fortschreibung, Fristen

- (1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kaunertal wird mit 18 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.
- (2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist vom Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal bis spätestens 25. November 2021 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kaunertal festgelegt wird, LGBl. Nr. 14/2014, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Forster